

Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler Deutschland e. V.

ZUR

**„Machbarkeit einer Wiedererhebung der Vermögensteuer“
der Kommission Vermögensbesteuerung des SPD-Parteivorstands**

Datum: 29. April 2019

Zeit: 14.00-18.00 Uhr

Ort: Willy-Brandt-Haus, Raum 1.38 (Wilhelmstr. 141, 10963 Berlin)

Der Bund der Steuerzahler hält Pläne zur Reaktivierung der Vermögensteuer für kontraproduktiv. Gegen diese Steuerart sprechen gewichtige volkswirtschaftliche, juristische und finanzpolitische Argumente. Zehn davon werden nachfolgend dargelegt:

1. Vermögensteuern werden angesichts steigender Steuereinnahmen nicht gebraucht

Die Steuereinnahmen sind hierzulande in den vergangenen Jahren kontinuierlich gewachsen; Das gilt sowohl für die absoluten Beträge als auch in Relation zum Bruttoinlandsprodukt. Im Jahr 2023 wird eine Steuerquote von voraussichtlich 23,44 Prozent¹ erreicht werden. Das wäre der höchste Wert seit 1980. Damals hieß der Bundesfinanzminister Hans Matthöfer (SPD). Die öffentliche Hand hat also kein Einnahmeproblem.

Im Übrigen muss auch daran erinnert werden, dass 1997 nicht nur das Jahr war, in dem die Erhebung der Vermögensteuer eingestellt wurde. Es war auch das Jahr, indem die Bundesländer für die wegfallenden Einnahmen aus der Vermögensteuer massiv entschädigt wurden. Bis zum Jahr 1996 profitierten die Länder von einer lediglich zweiprozentigen Grunderwerbsteuer. Der Grunderwerbsteuersatz wurde zum 1. Januar 1997 auf 3,5 Prozent fast verdoppelt und ist seither in fast allen Ländern weiter deutlich erhöht. Während die Länder im Jahr 1996 „nur“ 3,3 Milliarden Euro über die Grunderwerbsteuer kassierten, werden es in diesem Jahr voraussichtlich über 14 Mrd. Euro sein! Der Ausfall der Vermögensteuereinnahmen (1996: rd. 4,6 Mrd. Euro) ist damit mehr als kompensiert worden. Insofern ist nicht ersichtlich, warum den Ländern mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine zusätzliche Einnahmenquelle von 11,5 Mrd. Euro p. a. eröffnet werden soll.

¹ AK Steuerschätzungen, Oktober 2018.

2. Vermögensteuern sind ein internationales Auslaufmodell

Das allererste Argument im Begründungsteil des vorliegenden Gesetzentwurfs ist ein internationaler Vergleich. Danach „besteuert Deutschland die Vermögen niedrig. Das Aufkommen sämtlicher vermögensbezogener Steuern beträgt ca. 0,9 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Das ist weniger als die Hälfte der Durchschnittsbelastung der OECD- oder der EU-15-Staaten.“

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach aktuellen OECD-Zahlen (Revenue Statistics 2018) dieser Anteil auf 1,1 Prozent des BIP (2016) und damit auf deutlich über die Hälfte des Durchschnitts (1,9 Prozent) gewachsen ist. Das liegt insbesondere an den in den vergangenen Jahren drastisch gestiegenen Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer.

Viel wichtiger ist jedoch klarzustellen, dass vermögensbezogene Steuern gemäß der OECD-Abgrenzung eben keineswegs nur die Vermögensteuer umfassen, sondern insbesondere auch die Grund-, Grunderwerb-, Erbschaft-, Schenkung- und Börsenumsatzsteuern.

Für den vorliegenden Gesetzentwurf sollte deshalb konkret und isoliert betrachtet werden, wie verbreitet reine Vermögensteuern in anderen Ländern sind. Hier zeigt der OECD-Vergleich, dass Vermögensteuern („recurrent taxes on net wealth“) die große Ausnahme sind. 2017 wurden in lediglich 6 der 36 OECD-Staaten Vermögensteuern erhoben; und zwar in Frankreich, Kanada, Luxemburg, Norwegen, Spanien und der Schweiz.

Der vorliegende Gesetzentwurf würde zu Vermögensteuereinnahmen in Höhe von rd. 0,3% des deutschen BIP führen. Damit würde Deutschland zum Industrieland mit der vierthöchsten Vermögensbesteuerung werden, während 29 OECD-Staaten auf eine Vermögensteuer verzichten. Das kann niemand ernsthaft wollen.

3. Vermögensteuern hemmen Wachstum und Beschäftigung

Bereits die Ertragsbesteuerung ist hierzulande überdurchschnittlich. Wird die Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften auf Unternehmens- und Anteilseignerebene betrachtet, liegt die Steuerbelastung in Deutschland mit 48,3 Prozent rund ein Viertel über

dem EU-Durchschnitt von ca. 39 Prozent. Daher ist Deutschland der Gruppe der europäischen Hochsteuerländer zuzuordnen.

Eine Vermögensteuer würde in dieser Situation zusätzlich als eine gesamtgesellschaftliche Wachstums- und Wohlstandsbremse wirken. Investitionen würden aufgrund der Zusatzbesteuerung weniger rentabel, was insbesondere auch zulasten der Standortattraktivität Deutschlands für ausländische Investoren ginge. Ebenso sänken die Sparanreize.

Die wachstumshemmende Wirkung einer Vermögensteuer hat jüngst auch die vorliegende Studie von Ernst & Young belegt. Danach würde die Trendwachstumsrate des BIP je nach Ausgestaltung einer reaktivierten Vermögensteuer um bis zu 0,5 Prozentpunkte sinken.² Auch dies kann niemand wollen.

4. Vermögensteuern mindern Rendite spürbar

Tritt eine Vermögensteuer in der vorgeschlagenen Weise zu den sonstigen Steuern einer unternehmerischen Tätigkeit hinzu, mindert dies die effektive Nettorendite je nach Höhe der Bruttorendite stärker, als ein Vermögensteuersatz von 1 Prozent und ein Halbvermögensprinzip vermuten lassen. Bei einer Bruttorendite einer Kapitalgesellschaft von 2 Prozent beträgt die Rendite des Anteilseigners bei Vollausschüttung 1,03 Prozent. Diese Nettorendite würde infolge der Vermögensteuer auf 0,27 Prozent, d. h. um 74 Prozent sinken (siehe nachfolgende Tabelle).

Bei einer Bruttorendite von 4 Prozent würde die Vermögensteuer die Nettorendite um 37 Prozent schmälern.

Beträgt die Bruttorendite lediglich 1 Prozent, würde die Vermögensteuer die Nettorendite sogar in den negativen Bereich drücken! Solch eine krisenverschärfende Substanzbesteuerung kann ebenfalls niemand wollen.

² Vgl. *Ernst & Young* (2017), S. 79.

Exemplarischer Renditeeinfluss einer Vermögensteuer (VSt)	ohne VSt	mit VSt
Eigenkapital der Kapitalgesellschaft	100	100
VSt (Halbvermögensverfahren)	0	0,5
Gewinn	2	1,5
Körperschaft- und Gewerbesteuer, Soli (insgesamt rund 30 %)	0,6	0,45
Nettogewinnausschüttung	1,4	1,05
VSt (vermögender Anteilseigner)	0	0,5
Abgeltungsteuer, Soli	0,37	0,28
Nettogewinn nach allen Steuern	1,03	0,27
Nettorendite	1,03%	0,27%
Renditeverlust durch VSt		74%

5. Vermögensteuern können immensen Verwaltungsaufwand bedeuten

Wie hoch der Bürokratieaufwand ist, hängt stark von der Ausgestaltung der Vermögensteuer ab.

Vor der Aussetzung der Vermögensteuer im Jahr 1997 kostete ihre Erhebung die Verwaltungen jährlich ca. 300 Mio. DM.³ Das entsprach drei Prozent des Aufkommens von ca. neun Milliarden DM. Zum Vergleich: Für das Jahr 1997 schätzte das RWI die Verwaltungskosten des Steuersystems insgesamt auf 1,7 Prozent des Gesamtsteueraufkommens.⁴ Die Vermögensteuer ist also eine überdurchschnittlich verwaltungsaufwendige Steuerart.

In der erwähnten Ernst & Young-Studie (2017) werden die Verwaltungskosten einer neu eingeführten Vermögensteuer auf rd. 1 Mrd. Euro pro Jahr geschätzt. In der dem vorliegenden Gesetzentwurf offenbar zugrundeliegenden DIW-Analyse von 2012 (Wochenbericht 42/2012) wird von Verwaltungskosten i. H. v. 150 Mio. Euro ausgegangen. Dies erscheint insofern niedrig. Zwar schränken die hier vorgesehenen Freibeträge den Betroffenenkreis

³ Vgl. Bundestags-Drucksache 13/5975.

⁴ Vgl. *Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI)*, Kosten der Besteuerung in Deutschland, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesfinanzministeriums, in: Monatsbericht des BMF, Juli 2003, S. 81 ff.

entsprechend ein. Gleichwohl muss dieser Betroffenenkreis durch genaue und regelmäßige Bewertungen aller relevanten Vermögensgegenstände auch zuverlässig bestimmt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine verkehrswertorientierte Grundvermögensbewertung vor. Der Aufwand für derartige verkehrswertorientierte Neubewertungen ist in der aktuellen Grundsteuer-Reformdiskussion klar adressiert worden. Dies sollte nicht vergessen werden, auch wenn für die vorgeschlagene Vermögensteuer deutlich weniger Objekte marktnah bewertet werden müssten.

Mit einem unabsehbaren Bewertungsaufwand für Vermögensgegenstände wie Kunst, Antiquitäten, Schmuck u. ä. sowie einer entsprechenden Streit anfälligkeit ist in jedem Falle zu rechnen.

Insofern ist letztlich von erheblichen Kosten für die Steuerverwaltung und auch für die Steuerpflichtigen auszugehen.

6. Vermögensteuern überdehnen das Leistungsfähigkeitsprinzip

Die Finanzwissenschaft lehrt, dass die Bürger gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden sollten. In Deutschland geschieht dies bereits mithilfe der Einkommensteuer. Deren Umverteilungswirkung ist erheblich. Infolge des linear-progressiven Steuertarifs trägt das oberste Prozent der Steuerpflichtigen zum gesamten Einkommensteueraufkommen 22 Prozent bei. Die oberen fünf bzw. zehn Prozent der Steuerpflichtigen zahlen 41,8 bzw. 54,8 Prozent des Aufkommens.⁵ Mit steigender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit steigt also die Steuerlast des Einzelnen stark überproportional an. Zudem ist à priori klar, dass wirtschaftlich leistungsstarke Bürger auch einen überdurchschnittlichen Anteil am Verbrauchsteueraufkommen tragen und staatliche Leistungen, insbesondere Sozialtransfers, in einem vergleichsweise geringen Maße beanspruchen. Insgesamt wird also die individuelle Leistungsfähigkeit hierzulande umfassend besteuert.

⁵ Vgl. BMF-Datensammlung zur Steuerpolitik, S. 21.

7. Vermögensteuern verschärfen das Problem der Mehrfachbesteuerung

Der Staat greift steuerlich in einem mehrstufigen Verfahren zu. Dies geschieht im Wesentlichen zunächst bei der Einkommenserzielung. Wird das verbliebene Einkommen konsumiert, fallen grundsätzlich Verbrauchssteuern an. Wird das Einkommen nicht konsumiert, sondern gespart, unterliegen die daraus erzielten Investitionsgewinne weiteren Besteuerungen. Zu nennen sind die Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen und die Besteuerung von Miet- und Pachteinkünften, die aus Immobilien oder aus anderen Vermögensarten stammen. Wird Vermögen übertragen, können Erbschaft- und Schenkungsteuern fällig werden. Bestehendes Vermögen ist also etwas, das erst am Ende eines bereits umfangreichen Mehrfachbesteuerungsprozesses dem Einzelnen verbleibt und insofern nicht auch noch einer weiteren Steuerart unterworfen werden sollte.

8. Vermögensteuern treffen nicht nur die „Vermögenden“

Steuern können je nach Situation überwältzt werden. In solchen Fällen ist der Zahler der Steuerschuld nicht oder zumindest nicht vollständig der Träger der Steuerlast. Unter Berücksichtigung der gemäß vorliegendem Vorschlag vorgesehenen Freibeträge bzw. Freigrenzen (2 Mio. Euro für natürliche Personen bzw. 0,2 Mio. Euro für juristische Personen) sind bzgl. der Frage der Steuerinzidenz drei Vermögensarten zu unterscheiden.

a) Eine Vermögensteuer auf fremdvermietete Immobilien würde faktisch Kosten für den Eigentümer darstellen. Diese zusätzlichen Kosten würden mittelfristig auf die Miete umgelegt werden, wie dies bei anderen Kosten auch der Fall ist. Damit wären die Mieter und nicht die Immobilieneigentümer Träger der Vermögensteuer.

b) Eine Vermögensteuer auf Betriebsvermögen bedeutet für die betroffenen Unternehmen Kosten. Das senkt wie gezeigt die Profitabilität eines Unternehmens. Dies kann je nach Wettbewerbssituation dazu führen, dass Preise steigen und/oder Löhne weniger stark wachsen, um so die Kapitalrendite des Unternehmens nach Steuern wieder auf ein wettbewerbsfähiges Niveau zu heben. Insofern ist damit zu rechnen, dass die Vermögensteuerlast mittelfristig vom Steuerpflichtigen auch auf Konsumenten und Arbeitnehmer verlagert werden kann.

c) Bei einer Vermögensteuer auf Finanzvermögen ist zu beachten, wie Vermögen prinzipiell gebildet wird. Es entsteht, wenn weniger ausgegeben als eingenommen, also gespart wird. Doch nicht nur das Sparen, sondern auch ein erfolgreiches Investieren, ist für eine Vermögensbildung notwendig. Daher kann unterstellt werden, dass existierendes Finanzvermögen vielfach aufgrund erfolgreicher Spar- und Investitionsentscheidungen entstanden ist. Wird nun eine Vermögensteuer eingeführt, sinken die Anreize der Betroffenen zu sparen und zu investieren. Eine Vermögensteuer auf Finanzvermögen kann also die Gesellschaft um die gesamtwirtschaftlichen Vorteile einer erfolgreichen, dann aber steuerbedingt reduzierten oder unterlassenen Privatinvestition bringen.

9. Vermögensteuern sind verfassungsrechtlich heikel

Die Erhebung einer Vermögensteuer ist zwar laut Artikel 106 des Grundgesetzes möglich. Auch ist das Vermögensteuergesetz von 1974 weiterhin formal in Kraft. Als Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22.06.1995 wird die Vermögensteuer jedoch seit dem Jahr 1997 nicht mehr erhoben. Die Kritik des Gerichts war vielschichtig. So wurde bemängelt, dass Kapitalvermögen mit dem vollen Verkehrs- bzw. Kurswert, Grundvermögen hingegen deutlich unter dem Verkehrswert besteuert wurde. Kritisiert wurde zudem das Vollzugsdefizit, nicht alle Vermögensgegenstände, also auch Bargeld, Schmuck, Kunst etc. vollständig erfassen zu können. Zudem dürfe die Steuer nicht die Vermögenssubstanz bedrohen.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird versucht, die ungleichmäßige Bewertung unterschiedlicher Vermögensformen zu vermeiden, indem Grundvermögen künftig auch marktnah taxiert werden soll. Damit wird die Lösung eines verfassungsrechtlichen Teilproblems mit erheblichen Bürokratiekosten erkaufte.

Das zweite verfassungsrechtliche Teilproblem – die Sicherstellung einer vollständigen Vermögenserfassung – wird durch den vorliegenden Entwurf nicht gelöst.

Gleiches gilt für das dritte verfassungsrechtliche Teilproblem – die Gefahr einer Bedrohung der Vermögenssubstanz. Wie exemplarisch unter 4. gezeigt, kann die Vermögensbesteuerung ertragsschwachen Vermögens die Vermögenssubstanz schmälern.

Grundsätzlich ist daher zu vermuten, dass eine Wiederbelebung der Vermögensteuer zu erneuten verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen führen würde.

10. Steuerausweitung und Ungerechtigkeiten drohen

Die vorgeschlagenen Freibeträge sind vergleichsweise hoch. Es ist jedoch zu befürchten, dass nach Wiedereinführung der Vermögensteuer ein politischer Wettlauf um „gerechtere“, sprich niedrigere Freibeträge entsteht. Zur Erinnerung: Nach dem seinerzeit angewandten Vermögensteuergesetz betrug der Freibetrag pro Person lediglich rund 60.000 Euro. 1989 waren rund eine Million Personen in Deutschland vermögensteuerpflichtig.⁶

Zudem können Ungerechtigkeiten in Bezug auf die Altersvorsorge entstehen. Mittelständler, die beispielsweise über die Jahre ein Mehrfamilienhaus erworben haben, um die Mieteinnahmen dann als Altersvorsorge zu nutzen, könnten aufgrund des Immobilienvermögens vermögensteuerpflichtig werden. Für Mittelständler, die ihr eigenes Unternehmen auch als Altersvorsorge konzipiert haben, besteht ebenfalls diese Gefahr.

Top-Mittelständler können also über ihr zur Altersvorsorge vorgesehenes Vermögen vermögensteuerpflichtig werden. Top-Manager aus Konzernen oder Verwaltungen (z. B. Rundfunkintendanten) mit Pensionszusagen, deren Barwerte das Vermögensniveau von Top-Mittelständler erreichen, bleiben vermögenssteuerfrei. Auch das kann niemand wollen.

⁶ Vgl. Bundestags-Drucksache 13/3710.